



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

JA, ICH WILL!

Ein Leitfaden für Heiratswillige mit Checkliste für Eheverträge





JA, ICH WILL!





Liebe Leserin, lieber Leser,

von der amerikanischen Schauspielerin und Regisseurin Faye Dunaway stammt das Zitat:

„Zur Ehe gehört schon ein bisschen mehr als Liebe.“

Das stimmt. Glückliche Ehepaare haben gemeinsame Vorstellungen, Lebensziele und Zukunftspläne. Sie zeichnen sich aus durch ein großes Maß an Vertrautheit und Verbundenheit. Mit ihrer Heirat zeigen sie, dass sie gemeinsam durchs Leben gehen wollen. Und noch etwas gehört – bei aller Liebe – zu einem guten Start in die Ehe: das Wissen, dass mit einer Ehe auch rechtliche Folgen verbunden sind.

Rund 20.000 Paare in Rheinland-Pfalz entscheiden sich jährlich, die Ehe zu schließen. Seit dem 1. Oktober 2017 können auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Darüber freue ich mich besonders, da mein Ministerium die Vorlage für das Gesetz zur „Ehe für alle“ erarbeitet hatte.

Durch die Eheschließung ergibt sich eine Vielzahl von Änderungen für die rechtliche Situation des Einzelnen innerhalb der Beziehung und auch gegenüber der Gesellschaft. Oft beschäftigen sich Ehepaare mit ihren Rechten und Pflichten jedoch erst, wenn sie sich trennen. Mit den rechtlichen Folgen der Heirat sollten sich Paare aber bereits vor einer Hochzeit und auch in einer intakten Ehe beschäftigen.

Bei vielen Frauen besteht ein erheblicher Informationsbedarf zu ihrer rechtlichen Situation vor, während und nach der Ehe. Denn häufig sind sie es, die nach der Eheschließung ihre Berufstätigkeit aufgeben oder zumindest einschränken, um für die Kinder und den Ehegatten da zu sein. Dabei verlassen sie sich auf die

soziale Absicherung durch den Partner. Dass diese Entscheidung im Falle einer Trennung ein erhebliches Armutsrisiko birgt, wird verdrängt oder ist schlicht nicht bekannt. Auch die Entscheidung, welche Steuerklassenkombination für die Ehe gewählt wird, bedarf genauer Überlegungen.

Bereits vor der Hochzeit sollten daher rechtliche Fragen zum Rahmen der gegenseitigen Verpflichtungen, zu Regelungen der Finanzen oder zu Versorgung und Unterhalt Thema sein. Dieser „Leitfaden für Heiratswillige“ bietet Ihnen Orientierung und erste Antworten zu verschiedenen Rechtsfragen in dem komplexen Thema Ehe. Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt verfasst. Dennoch wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen. **Die Broschüre kann und will die Beratung durch Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare, die auf die jeweilige Situation genauer eingehen können, nicht ersetzen.**

Diese Bereiche werden auf den folgenden Seiten behandelt:

- Fragen zu Eheschließung und Ehefolgen, wie zum Beispiel die rechtlichen Voraussetzungen zur Eheschließung, das eheliche Namensrecht, die steuerrechtlichen Wahlmöglichkeiten, das Ehegüterrecht oder Eheverträge,
- Folgen einer Trennung und Scheidung, zum Beispiel für das gemeinsame Vermögen, die Regelungen des Unterhalts und den Versorgungsausgleich,
- Auswirkungen durch den Tod eines der Ehegatten, zum Beispiel auf die Hinterbliebenenversorgung und die Regelung des Nachlasses sowie
- ergänzende Literatur und Recherchemöglichkeiten.

Über Ihr Interesse an dieser Broschüre freue ich mich sehr und wünsche Ihnen eine anregende und informative Lektüre. Für Ihre Partnerschaft wünsche ich Ihnen außerdem alles Gute und, falls Sie Ihre Hochzeit noch vor sich haben, eine schöne, freudige Hochzeitsfeier.

Anne Spiegel

*Ministerin für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz*

I. EHE	6	Wie sieht die Regelung aus, wenn mehrere Personen unterhaltsberechtig sind?	34
1. Die Eheschließung	7	Ist Unterhalt auch für die Vergangenheit möglich?	35
Was müssen Sie beachten, wenn Sie heiraten möchten?	7	Wann verjähren Unterhaltsforderungen?	35
Wie wird die Heirat vorbereitet?	8	Gibt es eine Verpflichtung zur Auskunft?	35
Wie verläuft die Trauung?	9		
2. Rechte und Pflichten der Eheleute	10	3. Der Versorgungsausgleich	36
Was kennzeichnet die eheliche Lebensgemeinschaft?	11	Wie erfolgt der Wertausgleich bei der Scheidung?	36
Welche Namensmöglichkeiten bestehen bei der Eheschließung?	11	Wann ist eine Abänderung der Entscheidung möglich?	37
Wie ist der Familienunterhalt zu regeln?	12		
Wie sieht die rechtliche Vertretung zwischen den Eheleuten aus?	14	III. TOD	38
Welche Möglichkeiten der Steuerklassenkombination gibt es?	16	1. Die Hinterbliebenenversorgung	39
Was gilt bei ausländischer Staatsangehörigkeit?	18	Wie sieht die Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung aus?	39
Wer hilft bei Schwierigkeiten in der Ehe?	19	Wie sieht die Versorgung in der Beamtenversorgung aus?	41
3. Das Ehegüterrecht	20	2. Das Erbrecht	42
Was gilt bei der Zugewinnngemeinschaft?	21	Was ist der Nachlass?	42
Wann erfolgt der Ausgleich des Zugewinns?	22	Wer erbt wie viel?	43
Wozu wird ein Ehevertrag benötigt?	22	Was ist ein Testament?	45
Checkliste für Eheverträge	24	Was ist ein Erbvertrag?	46
		IV. WEITERE INFORMATIONEN	47
II. TRENNUNG UND SCHEIDUNG	26	Wo finden Sie die entsprechenden Gesetzestexte?	48
1. Die Trennung	27	Wo finden Sie weitere Merkblätter?	50
Wie werden Ehwohnung und Haushaltsgegenstände geteilt?	27	Impressum	51
Was regelt der Trennungsunterhalt?	28		
2. Die Scheidung	29		
Was passiert mit der gemeinsamen Wohnung und den Haushaltsgegenständen?	29		
Wie wird der Zugewinnausgleich berechnet?	31		
Welche Möglichkeiten des Ehegattenunterhalts gibt es?	32		
Wie wird die Höhe des Unterhalts bestimmt?	33		



I. EHE



1. DIE EHESCHLIESSUNG

Heiraten ist – trotz vieler gesellschaftlicher Veränderungen – weiterhin groß im Trend, denn die Ehe gilt auch heute noch als ein starkes Symbol für die enge Verbundenheit zweier Menschen.

Die Verlobung: Sie ist der Moment, in dem sich zwei Verliebte zueinander bekennen und einander versprechen zu heiraten. Früher war sie unerlässlich, galt dann eine längere Zeit als spießig und hausbacken, ist heute aber wieder im Kommen. Einer besonderen Form oder Zeremonie bedarf sie nicht.

Vielleicht entscheiden Sie sich, auch kirchlich zu heiraten, oder Sie wählen eine andere besondere religiöse Form der Eheschließung. **Sie sollten jedoch beachten, dass die in dieser Broschüre dargestellten rechtlichen Regelungen nur dann greifen, wenn Sie von einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten getraut werden.**

Was müssen Sie beachten, wenn Sie heiraten möchten?

Seit dem 22. Juli 2017 ist eine Hochzeit nur noch möglich, wenn **beide Verlobte volljährig** – also mindestens 18 Jahre alt – sind. Ausnahmen sind nicht mehr zugelassen. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten Ehen mit Zustimmung eines Familiengerichtes auch eingegangen werden, wenn ein Partner mindestens 16 Jahre alt war.

Ist einer der Verlobten noch **verheiratet** oder lebt in einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft**, darf eine (neue) Ehe nicht eingegangen werden. Außerdem besteht ein Eheverbot zwischen Personen, die **in gerader Linie verwandt** sind – beispielsweise Mutter und Sohn – sowie zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern.

Seit dem 1. Oktober 2017 können **auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten**. Mit der Öffnung der Ehe wurde gleichzeitig das Partnerschaftsregister für Neueintragungen geschlossen. Bestehende eingetragene Partnerschaften werden jedoch weiterhin als solche anerkannt und können auf Wunsch in eine Ehe umgewandelt werden.

Eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner haben in den meisten Bereichen, die in dieser Broschüre erläutert werden, die gleichen Rechte und Pflichten wie Eheleute. Nähere Informationen zur eingetragenen Lebenspartnerschaft erhalten Sie beim Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (www.lsvd.de).

Wie wird die Heirat vorbereitet?

Bei einer standesamtlichen Hochzeit sind einige Formalitäten notwendig. Der erste Schritt auf dem Weg zum „beglaubigten Glück“ führt zum Standesamt am Wohnsitz einer der beiden Verlobten. Maximal sechs Monate vor der Trauung können sie sich dort zur Eheschließung anmelden. Zur Prüfung der (rechtlichen) Ehefähigkeit benötigt das Standesamt verschiedene Unterlagen.

Ist es für sie beide die **erste Ehe** und sind sie **beide volljährig** und **deutsche Staatsangehörige**, dann reichen in der Regel folgende Unterlagen aus:

- **beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtsregister** (erhältlich beim Standesamt Ihres Geburtsortes),
- gültiger **Personalausweis oder Reisepass**,
- aktuelle **Aufenthaltsbescheinigung** zur Vorlage von Haupt- und ggf. Nebenwohnsitz (erhältlich beim Meldeamt).

Grundsätzlich ist die Eheschließung **persönlich** anzumelden. Sollten Sie oder Ihr Verlobter bzw. Ihre Verlobte – z.B. aus beruflichen Gründen – verhindert sein, ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

In folgenden Fällen sollten Sie sich unbedingt bei Ihrem Standesamt erkundigen:

- wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind,
- wenn einer der Verlobten bereits verheiratet war oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand,
- wenn einer der Verlobten eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzt,
- wenn einer der Verlobten nicht im Bundesgebiet geboren ist.

Die Trauung erfolgt in der Regel bei dem Standesamt, bei dem sie angemeldet wurde. Sie kann aber auch bei einem anderen – von Ihnen selbst ausgesuchten – Standesamt erfolgen, wenn Sie dies wünschen.

Wie verläuft die Trauung?

Vor der Eheschließung werden Sie von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten gefragt, ob sich seit der Anmeldung der Eheschließung Änderungen in Ihren tatsächlichen Verhältnissen ergeben haben, die einer Ehe entgegenstehen würden. Ferner wird gefragt, ob Sie einen Ehenamen bestimmen wollen.

Die eigentliche Eheschließung beginnt in der Regel mit einer Trauansprache der Standesbeamtin oder des Standesbeamten. Anschließend werden Sie gefragt, ob Sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Bejahen Sie beide die Frage, wird die Ehe als geschlossen erklärt. Sie können sich dann, wenn Sie es wünschen, Ringe anstecken.

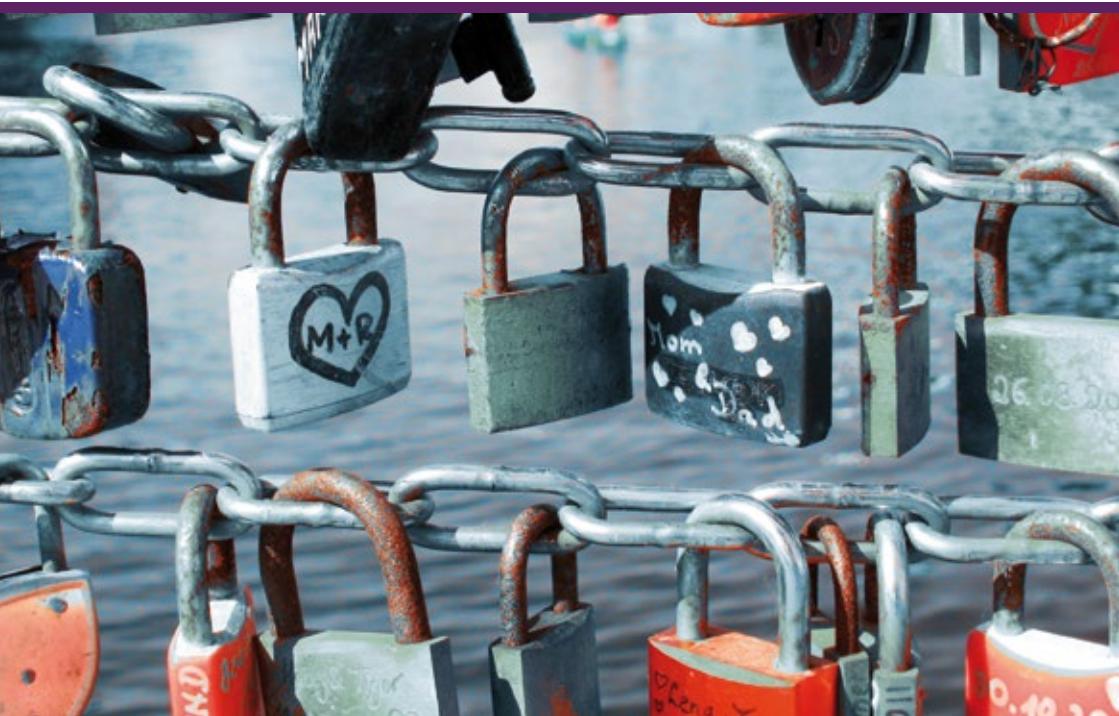
Danach wird die Niederschrift über die Eheschließung vorgelesen und von Ihnen und – wenn vorhanden – den Trauzeugen unterschrieben. **Trauzeugen sind heute nicht mehr vorgeschrieben.**

Im Anschluss bekommen Sie Ihre Eheurkunde. Wenn Sie sich ein Familienstammbuch ausgesucht haben, ist sie darin eingeklebt, und die vom Standesamt nicht mehr benötigten Papiere sind beigelegt.

2. RECHTE UND PFLICHTEN DER EHELEUTE

Mit der standesamtlichen Trauung entscheiden Sie sich für eine rechtlich abgesicherte Form des Zusammenlebens, die von der Verfassung besonders geschützt wird. Das Grundgesetz legt fest, dass **Ehe und Familie** unter dem **besonderen Schutz der staatlichen Ordnung** stehen. Dies verwirklicht sich in einer Vielzahl von Regelungen.

Seit dem 1. Oktober 2017 gelten diese Regelungen **analog** bei einer Ehe zwischen **gleichgeschlechtlichen Partnerinnen bzw. Partnern**.



Was kennzeichnet die eheliche Lebensgemeinschaft?

Die Ehe wird **auf Lebenszeit** geschlossen. In der Ehe tragen Sie füreinander Verantwortung und können beide voneinander Treue, Achtung, Rücksicht, Beistand und häusliche Gemeinschaft verlangen.

Wie die Ehe konkret ausgestaltet wird, ist alleinige Sache der Eheleute. Es gibt jedoch einige „Grundregeln“ – die wichtigste stammt aus dem Grundgesetz:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Das Grundrecht der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist auch bestimmend für das Eherecht. In der Ehe gelten also für Sie automatisch bestimmte Regelungen, auch wenn kein gesonderter Ehevertrag geschlossen wurde.

Welche Namensmöglichkeiten bestehen bei der Eheschließung?

Grundsätzlich sollen Sie und Ihr zukünftiger Ehepartner bzw. Ihre zukünftige Ehepartnerin als Eheleute einen **gemeinsamen Ehenamen (Familiennamen)** bestimmen. Vorgeschrieben wird Ihnen dies jedoch nicht. So können Sie Ihren bisherigen Nachnamen auch nach der Eheschließung weiterführen.

Bei der Wahl eines gemeinsamen Ehenamens stehen **verschiedene Möglichkeiten** zur Auswahl:

- Ehename kann der Geburtsname einer der beiden Heiratswilligen sein.
- Zum Ehenamen kann aber auch der Name erklärt werden, der bislang aufgrund einer früheren Ehe geführt wurde.

Entscheiden Sie, dass Ihr Name nicht Ehefrau wird, können Sie Ihren Geburtsnamen oder den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen.

Es ist nicht möglich, einen gemeinsamen Doppelnamen zu wählen.

Beispiel:

Frau Müller und Herr Maier heiraten und entscheiden sich für einen gemeinsamen Ehenamen. Dieser kann entweder „Müller“ oder „Maier“ lauten. Wählen sie den Ehenamen „Müller“, kann Herr Maier seinen Geburtsnamen voranstellen oder anfügen. Demzufolge kann er nun „Maier-Müller“ oder „Müller-Maier“ heißen. Es ist nicht möglich, dass beide den Doppelnamen annehmen.

Wenn die Ehefrau von Herrn Maier zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht mehr ihren Geburtsnamen „Müller“ trägt, sondern den Ehenamen aus erster Ehe, „Weber“, kann auch dieser Name als Ehefrau bestimmt werden.

Wichtig:

Wenn Sie einen **gemeinsamen Ehenamen** wählen, sollten Sie dies **bei der Eheschließung** gegenüber der Standesbeamten oder dem Standesbeamten **erklären**. Wenn Sie diese Erklärung erst später abgeben, muss sie notariell oder durch das Standesamt beglaubigt werden. Bestimmen Sie keinen Ehenamen, behalten Sie Ihre bis dahin geführten Familiennamen auch nach der Eheschließung bei.

Wie ist der Familienunterhalt zu regeln?

Beim Familienunterhalt handelt es sich um einen **gegenseitigen Anspruch** der Eheleute: Sie regeln in **gegenseitigem Einvernehmen**, wer den Haushalt führt und wer erwerbstätig ist oder ob Sie beide berufstätig sind und die Haushaltsführung (und ggf. Kindererziehung) gemeinsam übernehmen. Bei dieser Rollenverteilung sind Sie **gleichberechtigt**.

Eine partnerschaftliche Aufteilung der Erwerbs- und Hausarbeit hat den Vorteil, dass Sie beide Ihre **finanzielle Unabhängigkeit** bewahren und **eigene Ansprüche (z.B. Arbeitslosen- und Rentenanspruch)** erwerben. Auch um die nach dem neuen Unterhaltsrecht bestehenden Unterhaltsnachteile zu vermeiden, ist es ratsam, dass beide Ehegatten berufstätig bleiben und eine partnerschaftliche Verteilung der Aufgaben vereinbaren (*siehe hierzu auch S. 32 „Welche Möglichkeiten des Ehegattenunterhalts gibt es?“*).



Zum Wesen einer von Vertrauen und gemeinsamer Verantwortung geprägten Gemeinschaft gehört auch **Offenheit in finanziellen und wirtschaftlichen Dingen**. Ehegatten sollten in Bezug auf ihre Einkommens- und Vermögenssituation keine Geheimnisse voreinander haben. Gemeinsame Planungen und Entscheidungen darüber, wie der Familienunterhalt sichergestellt wird und wie das zur Verfügung stehende Geld im Einzelnen zu verwenden ist, sollten selbstverständlich sein. Es ist nicht notwendig, dass Sie künftig ein gemeinsames Konto haben. Sinnvoll ist allerdings in der Regel, dem Ehegatten eine Kontovollmacht über das eigene Konto zu erteilen.

Wie sieht die rechtliche Vertretung zwischen den Eheleuten aus?

Auch wenn Sie verheiratet sind, können Sie und Ihr Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin sich nicht ohne Weiteres gesetzlich vertreten. Ohne eine entsprechende **Bevollmächtigung** kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder Entscheidungen treffen.

Beispiel 1:

Das Ehepaar Müller möchte nach der Hochzeit zusammenziehen. Den Mietvertrag der gemeinsamen Wohnung unterschreibt nur Herr Müller. Somit ist nur er zur Mietzahlung verpflichtet, und nur er kann Mieterrechte geltend machen. Frau Müller kann Herrn Müller aber vorher bevollmächtigen, für sie den Mietvertrag mit abzuschließen. Damit wird Frau Müller ebenfalls Mietvertragspartei.

Beispiel 2:

Herr Müller ist krank. Frau Müller fragt den Arzt, an welcher Erkrankung ihr Ehemann leidet und welche Medikamente er benötigt. Der Arzt darf ihr diese Auskünfte nicht geben, er ist an die ärztliche Schweigepflicht gebunden. Sollte sich der gesundheitliche Zustand von Herrn Müller verschlechtern und er nicht mehr in der Lage sein, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, ist Frau Müller handlungsunfähig.

Hier wird deutlich: Ihr Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin kann nicht ohne Weiteres Ihre Angelegenheiten regeln, wenn Sie entscheidungs- und handlungsunfähig werden. Oft muss in solchen Fällen gerichtlich **ein Betreuer oder eine Betreuerin** bestellt werden, wobei meistens die Ehefrau oder der Ehemann bestimmt wird. Es ist daher sinnvoll, frühzeitig selbst vorzusorgen und sich gegenseitig durch eine **Vorsorgevollmacht** zu bevollmächtigen. Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Wer hilft mir, wenn ...“, die vom Justizministerium des Landes Rheinland-Pfalz (www.jm.rlp.de) herausgegeben wurde.

Eine **Ausnahme** von dem Grundsatz, dass nur bei erteilter Vollmacht ein Ehegatte den anderen berechtigen und verpflichten kann, bilden die **Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs**. Dies betrifft beispielsweise den Kauf von Lebensmitteln, Haushaltsgeräten und Bekleidung. Solche Geschäfte,

die laufende Bedürfnisse betreffen, entfalten **Wirkung für beide Ehegatten**. So können Sie sich beispielsweise beide einen Staubsauger liefern lassen und sind beide in der Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen – auch wenn Sie den Kaufvertrag nicht selbst abgeschlossen haben.

Größere Anschaffungen, wie beispielsweise der Kauf eines Autos, gehören dagegen **nicht zu den laufenden Bedürfnissen**. Deshalb haftet hierfür nur die Person, die den Gegenstand kauft.



Welche Möglichkeiten der Steuerklassenkombination gibt es?

Wenn Sie und Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin **beide Arbeitslohn** beziehen, gibt es **verschiedene Möglichkeiten der Steuerklassenkombination**. Sollte nur **ein Ehegatte Arbeitslohn** beziehen, erhält dieser die **Steuerklasse III**.

Die Wahl der Steuerklassenkombination hat **Auswirkungen darauf**, was am Monatsende vom Arbeitsentgelt netto dem jeweiligen Ehegatten **überwiesen wird**, sie hat aber keinen Einfluss auf die Höhe der Jahressteuerschuld. Im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung können daher Steuernachzahlungen oder -rückerstattungen anfallen.

Auf die Frage, **welche Steuerklassenkombination am besten ist**, gibt es **keine allgemeingültige Antwort**. Die Frage lässt sich nur aufgrund Ihrer **persönlichen Verhältnisse** entscheiden:

- Grundsätzlich gilt die **Steuerklassenkombination IV/IV**. Sie wird in aller Regel gewählt, wenn beide Ehegatten etwa gleich viel verdienen, ist aber auch bei unterschiedlich hohen Einkommen möglich. Beiden Ehegatten kommen hier die ihnen persönlich im Lohnsteuerabzug zustehenden Steuerentlastungen – vor allem der Grundfreibetrag – zugute. **Da die Steuerklasse IV der Steuerklasse I für Ledige entspricht, bleibt die steuermindernde Wirkung des Ehegattensplittings, die von der Höhe der Lohnunterschiede abhängt, zunächst unberücksichtigt**. Aus diesem Grund bezahlt das Ehepaar bei unterschiedlich hohen Einkommen zusammengerechnet monatlich zu viele Steuern. Erst mit dem Antrag auf Einkommensteuerveranlagung zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer kann das Paar eine Rückzahlung erhalten.
- Die **Steuerklassenkombination III/V** wird oft gewählt, wenn ein Ehegatte deutlich mehr verdient als der andere. Der besser verdienende Ehegatte wählt dann die Steuerklasse III, der geringer Verdienende die Steuerklasse V. **Für den geringer Verdienenden in der Steuerklasse V ist der Steuerabzug deutlich höher als für den besser Verdienenden in der Steuerklasse III**.

Dies beruht unter anderem darauf, dass der Grundfreibetrag in Steuerklasse V nicht und dafür in Steuerklasse III doppelt berücksichtigt wird. Der besser verdienende Ehegatte erhält damit auf Kosten des geringer Verdienenden ein entsprechend hohes Nettogehalt. Dem geringer verdienenden Ehegatten bleibt auf seinem Gehaltszettel nicht mehr viel übrig. **Von der unverhältnismäßig hohen monatlichen Steuerbelastung in Steuerklasse V sind zu mehr als 90 Prozent Frauen betroffen**. Die Kombination III/V birgt die Gefahr der Steuernachzahlungen, wenn die Einkommensunterschiede nicht einem Verhältnis von 60:40 entsprechen. Wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die einbehaltene Lohnsteuer um mindestens 400 Euro im Kalenderjahr übersteigt, kann das Finanzamt Einkommensteuervorauszahlungen festsetzen.

- Seit 2010 kann auch das **Faktorverfahren (Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor)** gewählt werden, das für viele Ehepaare ein guter Kompromiss ist. Bei diesem Verfahren wird die **steuermindernde Wirkung des Ehegattensplittings bereits beim Lohnsteuerabzug (und nicht erst bei der Veranlagung zur Einkommensteuer) berücksichtigt**. Damit wird der **Splittingvorteil schon beim monatlichen Abzug gerecht auf beide Eheleute** nach ihren tatsächlichen Einkommensanteilen **verteilt**. Dies ist der **Vorteil des Faktorverfahrens gegenüber der Steuerklassenkombination IV/IV**. Da sich das Faktorverfahren von der Steuerklasse IV ableitet, kommen **beiden Ehegatten** außerdem die ihnen **persönlich zustehenden Steuerentlastungen zugute** – ein zusätzlicher Vorteil für Frauen, die bisher die Steuerklasse V hatten. Mit dem Faktorverfahren **zahlt der/die besser Verdienende zwar höhere Steuern als bei der Kombination III/V, aber dafür bleibt von dem kleineren Gehalt, fast immer das der Frau, mehr übrig**. Da die Summe der Lohnsteuer recht genau der Jahreseinkommensteuer entspricht, gibt es weniger Steuernachzahlungen (und ggf. auch Einkommensteuervorauszahlungen) als bei der Kombination III/V.

Weitere Informationen zu den verschiedenen Steuerklassenkombinationen sind auf der Internetseite des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (www.mffjiv.rlp.de) unter „Frauen“ abrufbar.

Das Bundesministerium der Finanzen bietet unter www.bmf-steuerrechner.de ein **maschinelles Berechnungsprogramm** an, das Ihnen bei der Wahl der für Sie günstigsten Steuerklassenkombination helfen kann.

Bei der **Wahl der Steuerklassenkombination** sollten Sie außerdem **bedenken, dass die jeweilige Steuerklasse sich auch auf Lohnersatzleistungen – wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschafts- und Elterngeld – auswirkt.** Die Höhe der Lohnersatzleistung hängt immer vom zuletzt gezahlten Nettoarbeitslohn ab. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Steuerklasse V veranlagt waren, erhalten bei gleichem Bruttoentgelt daher geringere Leistungen als diejenigen in Steuerklasse IV oder IV-Faktor.

Für die Änderung der Steuerklassen nach der Eheschließung ist das Finanzamt zuständig. Grundsätzlich kann ein Steuerklassenwechsel nur einmal pro Jahr auf Antrag beider Ehegatten erfolgen. Die erstmalige Änderung der Steuerklassen aus Anlass der Eheschließung zählt hier jedoch nicht dazu. Das bedeutet, dass nach der erstmaligen Bescheinigung der Steuerklasse III, IV, IV-Faktor oder V in demselben Kalenderjahr noch ein Steuerklassenwechsel möglich ist.

Was gilt bei ausländischer Staatsangehörigkeit?

Haben Sie und Ihr zukünftiger Ehepartner bzw. Ihre zukünftige Ehepartnerin **unterschiedliche Staatsangehörigkeiten**, so richtet sich das Eherecht nach dem Recht des Staates, in dem Sie Ihren **gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt** (also Lebensmittelpunkt) haben oder in dem Sie Ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, wenn einer von Ihnen dort noch lebt.

Haben Sie **beide dieselbe ausländische Staatsangehörigkeit**, so gilt für Sie aus deutscher Sicht für Ihre Ehe das **Recht des Staates, dem Sie beide angehören.** Für die **güterrechtlichen Wirkungen** können Sie aber durch einen notariellen Vertrag eine **andere Wahl** treffen.

In Deutschland benötigen Sie für eine Eheschließung mit einem nicht deutschen Partner bzw. einer nicht deutschen Partnerin je nach Herkunftsland **eine Vielzahl von Papieren und Dokumenten.** Viele Dokumente aus dem Ausland müssen zudem inzwischen nicht nur **übersetzt**, sondern von der Innenbehörde des ausstellenden Staates **beglaubigt** und von den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften, Konsulate) **legalisiert** werden. Dies kann sehr zeitaufwendig sein. Sie sollten daher unbedingt frühzeitig zum Standesamt gehen und sich persönlich beraten lassen.

Detaillierte Informationen zu binationalen Ehen finden Sie beispielsweise auf der Internetseite des Bundesverbandes binationaler Familien und Partnerschaften (www.verband-binationaler.de).

Wer hilft bei Schwierigkeiten in der Ehe?

Bei Schwierigkeiten in der Ehe können Sie und Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin sich einzeln oder gemeinsam an eine **Ehe- oder Familienberatungsstelle** wenden. Diese versucht, Ihnen sowohl bei Beziehungskonflikten zu helfen als auch bei Erziehungsproblemen und Budgetfragen.

Welche Stelle Ihnen weiterhilft, erfahren Sie beispielsweise auf den Internetseiten des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz (www.mffjiv.rlp.de) und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de) sowie bei Ihrer Gemeindeverwaltung, den Kirchen und den sozialen Verbänden.

3. DAS EHEGÜTERRECHT

Das eheliche Güterrecht regelt die **vermögensrechtlichen Auswirkungen** einer Eheschließung. Diese Vermögensbeziehungen werden in der Rechtssprache als **Güterstand** bezeichnet.

Der Güterstand legt einerseits fest, **wie Sie Ihre Vermögensgüter während der Ehezeit nutzen und verwalten**, andererseits bestimmt er auch, **wie das Vermögen und die Ersparnisse bei Scheidung oder Tod aufgeteilt werden**.

Das Gesetz kennt **drei Güterstände**: die Zugewinngemeinschaft, die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft.



Was gilt bei der Zugewinngemeinschaft?

Die Zugewinngemeinschaft ist der **gesetzliche Güterstand**. Dieser Güterstand ist am häufigsten verbreitet und gilt immer dann, wenn Sie in einem Ehevertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren (beispielsweise Gütertrennung oder Gütergemeinschaft).

Die Bezeichnung Zugewinn-„gemeinschaft“ ist irreführend, denn **während der Ehe** handelt es sich um eine **Gütertrennung**. Sowohl **Sie** als auch Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin **können alleine über das Geld und das Vermögen bestimmen, das Sie selbst in die Ehe gebracht haben oder während der Ehe erwerben**. Hierbei haften Sie nur für Ihre eigenen Schulden (abgesehen von den Geschäften zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs, vgl. S. 14 „Wie sieht die rechtliche Vertretung zwischen den Eheleuten aus?“).

Beispiel:

Frau und Herr Maier wollen gemeinsam ein Haus kaufen. Herr Maier schließt das Geschäft über den Hauskauf alleine ab. Damit wird nur Herr Maier Eigentümer. Will Frau Maier Miteigentümerin sein, muss sie das Haus gemeinsam mit Herrn Maier kaufen.

Schließt Herr Maier einen Darlehensvertrag ab, um den Hauskauf zu finanzieren, so haftet nur er – und nicht Frau Maier – für die Darlehensverbindlichkeit. Unterschreiben beide den Vertrag, haften beide für die Rückzahlung – selbst dann, wenn Herr Maier alleine Eigentümer der Immobilie wird.

Grundsätzlich können Sie auch nach der Hochzeit frei über Ihr eigenes Vermögen verfügen. Wollen Sie jedoch über Ihr **gesamtes eigenes Vermögen verfügen**, benötigen Sie die **Einwilligung Ihres Ehepartners bzw. Ihrer Ehepartnerin** (siehe hierzu auch S. 31 „Wie wird der Zugewinnausgleich berechnet?“).

Beispiel:

Frau Müller besitzt ein Grundstück, das sie an ihre Nichte verschenken möchte. Das Grundstück macht ihr Vermögen im Ganzen aus. Sie benötigt daher für die Schenkung die Zustimmung ihres Ehemannes bzw. ihrer Ehefrau.

Auch über **Gegenstände des ehelichen Haushalts** (z.B. Wohnungseinrichtung, Fernseher), die Ihnen **alleine** gehören, können Sie **nur verfügen, wenn Ihr Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin zustimmt**.

Wann erfolgt der Ausgleich des Zugewinns?

Zugewinn ist der **während der Ehe** von Ihnen oder Ihrem Ehepartner bzw. Ihrer Ehepartnerin **erzielte Vermögenszuwachs**. In der „**Zugewinnsgemeinschaft**“ wird die **Person mit dem geringeren Zugewinn an dem Vermögenszuwachs der anderen Person zur Hälfte beteiligt**.

Dies geschieht aber **erst, wenn die Zugewinnsgemeinschaft endet**, zum Beispiel durch **Abschluss eines Ehevertrages**, in dem ein anderer Güterstand vereinbart wird, durch **Scheidung** oder durch **Tod**. Es besteht auch die Möglichkeit eines vorzeitigen Zugewinnausgleichs nach einer mindestens dreijährigen Trennung und in anderen Sonderfällen.

Beim **Tod** eines Ehegatten erfolgt der Zugewinnausgleich pauschal durch Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um ein Viertel, unabhängig davon, ob die verstorbene Person überhaupt einen Zugewinn erzielt hat.

Falls die Zugewinnsgemeinschaft nicht durch Tod endet, sondern beispielsweise durch **Scheidung**, kann der Zugewinn in einem besonderen Verfahren ausgeglichen werden (*vgl. S. 31 „Wie wird der Zugewinnausgleich berechnet?“*).

Wozu wird ein Ehevertrag benötigt?

Die meisten Paare, die sich entscheiden, eine Ehe einzugehen, beschäftigen sich nur ungern mit dem Gedanken an einen Ehevertrag. Trotzdem kann es sinnvoll sein, einen Ehevertrag abzuschließen – zum Beispiel, wenn Sie meinen, dass

der gesetzlich vorgesehene Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft für Ihre Ehe nicht passt. Dies ist **jederzeit möglich**, nicht nur vor der Heirat. Bestehende Verträge können einer aktuell veränderten Lage **angepasst** werden.

In dem Vertrag können Sie beispielsweise **Gütertrennung** oder **Gütergemeinschaft** vereinbaren oder innerhalb eines bestimmten Güterstandes vom Gesetz abweichende Bestimmungen treffen. Auch Regelungen zum **Versorgungsausgleich** oder zum **Unterhalt** können Sie festlegen. Vorher sollten Sie sich jedoch unbedingt über die Folgen für Scheidung und Erbfall beraten lassen.

Ein Ehevertrag kommt häufig in Betracht, wenn eine Firma vorhanden ist oder neu gegründet wird. Es kann sinnvoll sein, diese aus dem Zugewinnausgleich auszuschließen, um im Scheidungsfall deren Überleben zu sichern. Dafür sollte aber – nach fachlicher Beratung – ein **Ausgleich** vorgenommen werden. Zum Beispiel können das Eigenheim oder die Bezugsberechtigung der Lebensversicherung unwiderruflich der Partnerin oder dem Partner übertragen werden.

Nicht alle Regelungen, die in Eheverträgen getroffen werden, sind wirksam. Bei einer einseitigen Benachteiligung eines Ehepartners kann der Vertrag **sittenwidrig** und damit **nichtig** sein. Dann gelten wieder die gesetzlichen Bestimmungen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich ein Ehegatte die Unerfahrenheit des anderen zunutze macht. Die **Rechtsprechung** hierzu ist sehr **vielfältig**. Ob eine Regelung tatsächlich sittenwidrig und damit nichtig ist, kann letztlich nur im Einzelfall beurteilt werden.

Den Ehevertrag müssen Sie und Ihr Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin bei **einer Notarin oder einem Notar** unterschreiben, dabei müssen Sie beide gleichzeitig anwesend sein. Dies hat den Vorteil, dass Sie sich zugleich über die vorgesehenen Regelungen rechtlich beraten lassen können.

CHECKLISTE FÜR EHEVERTRÄGE

Diese Checkliste soll Ihnen die Entscheidung erleichtern, ob für Sie und Ihren Partner bzw. Ihre Partnerin ein Ehevertrag empfehlenswert ist. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Liste nicht abschließend ist. Es gibt eine Vielzahl weiterer (Einzel-)Fälle, die im Rahmen dieser Darstellung nicht erläutert werden können. Eine rechtliche Beratung ist daher dringend zu empfehlen.

Wenn bei Ihnen eine der folgenden Aussagen zutrifft, sollten Sie einen Ehevertrag abschließen:

Veränderungen beim Ehegüterrecht:

- ✓ Im Fall des Scheiterns Ihrer Ehe soll überhaupt kein vermögensrechtlicher Ausgleich erfolgen, beispielsweise weil Sie beide voll berufstätig sind.
- ✓ Ein oder mehrere Bereiche sollen im Scheidungsfall aus dem Zugewinnausgleich ausgeschlossen werden – beispielsweise ein Unternehmen, dessen Überleben gesichert werden soll, oder eine Immobilie, deren Wertsteigerung sonst ebenfalls zu einem Ausgleichsanspruch führen würde.
- ✓ Sie wünschen eine besondere Ausgestaltung der Ausgleichsforderung, beispielsweise die Vereinbarung einer Höchstgrenze.

Veränderungen beim nachehelichen Unterhalt:

- ✓ Sie möchten abweichende Vereinbarungen zur Dauer der Unterhaltspflicht treffen.
- ✓ Der nacheheliche Unterhalt soll auf eine bestimmte Unterhaltshöhe begrenzt werden.

Planen Sie gemeinsame Kinder und/oder streben Sie eine traditionelle Rollenverteilung an, in der Sie oder Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, ist es zur Vermeidung finanzieller Nachteile besonders empfehlenswert, über Dauer und Höhe des nachehelichen Unterhalts vertragliche Regelungen zu treffen.

Veränderungen beim Versorgungsausgleich:

- ✓ Sie wünschen, dass der Versorgungsausgleich im Scheidungsfall ausgeschlossen wird, etwa weil beide voll berufstätig sind und jeweils in die gesetzliche Altersversorgung einzahlen.
- ✓ Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs soll davon abhängig gemacht werden, dass der begüterte Ehegatte dem weniger begüterten Ehegatten eine entsprechende (d.h. höhenmäßig angemessene) Gegenleistung gewährt, zum Beispiel den Abschluss einer Rentenversicherung.
- ✓ Sie bevorzugen eine besondere Ausgestaltung der Ausgleichsforderung, beispielsweise einen Ausschluss bestimmter Versorgungsrechte oder die Vereinbarung einer geringeren Quote.

Bitte beachten Sie, dass der Ehevertrag bei einer **einseitigen Benachteiligung** einer der beiden Partner **sittenwidrig** und damit **nichtig** sein kann.

In der Praxis werden im Ehevertrag häufig auch die **gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsansprüche modifiziert** und der Erbfall geregelt. Ebenfalls kann festgelegt werden, inwieweit die Eltern eines Partners oder Kinder aus früheren Ehen finanziell unterstützt werden und ob Eltern ein Wohnrecht erhalten. Die Möglichkeiten einer Vertragsgestaltung sind derart vielfältig, dass Sie sich im Einzelfall unbedingt fachlich beraten lassen sollten.



1. DIE TRENNUNG

Am Tag der Eheschließung – in der Regel einem der schönsten Tage im Leben – denkt niemand gerne über eine mögliche Trennung nach. Jedoch kann sich eine Partnerschaft so entwickeln, dass sich Eheleute für eine vorübergehende oder dauerhafte Trennung entscheiden. Auch dann bestehen bis zur endgültigen Scheidung weiterhin gewisse Rechte und Pflichten gegenüber dem Ehegatten bzw. der Ehegattin.

Wie werden Ehwohnung und Haushaltsgegenstände geteilt?

Wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten bzw. Ihrer Ehegattin trennen und die eheliche Lebensgemeinschaft auflösen, so müssen Sie gemeinsam entscheiden, wie die Haushaltsgegenstände verteilt werden sollen und wer von Ihnen künftig die eheliche Wohnung nutzen darf.

Grundsätzlich ist es möglich, dass Sie beide während der Trennungszeit in der gemeinsamen Wohnung bleiben. Dabei ist es jedoch erforderlich, dass Sie klar getrennte Lebensbereiche schaffen und die Haushaltsführung (z.B. Kochen, Putzen, Wäschewaschen) nur noch für sich selbst übernehmen: Die **Trennung von „Tisch und Bett“** ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung des Trennungsjahres.

Ziehen Sie selbst aus der gemeinsamen Wohnung aus, so müssen Sie, falls Sie den Mietvertrag mit unterschrieben haben, weiterhin Miete zahlen. Versuchen Sie in diesem Fall, aus dem Mietvertrag entlassen zu werden. Verlässt Ihr Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin die Ehwohnung, so dürfen Sie ihm bzw. ihr den Zutritt zu den Räumen nicht verweigern, sofern noch eine Bindung an den Mietvertrag besteht.

Weigert sich Ihr Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin auszuziehen, können Sie im Einzelfall beim Familiengericht zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Zuwei-

II. TRENNUNG UND SCHEIDUNG



sung der ehelichen Wohnung zur alleinigen Benutzung beantragen. Eine unbillige Härte liegt zum Beispiel vor bei körperlichen Verletzungen, Morddrohungen oder der Beeinträchtigung des Wohls von im Haushalt lebenden Kindern.

Auch die Benutzung der Haushaltsgegenstände sollten Sie für die Zeit der Trennung regeln. Beide Eheleute erstellen hierfür eine Liste der Gegenstände, die sie beanspruchen. Anschließend vereinbaren Sie mit Hilfe der Listen die einvernehmliche Aufteilung der Gegenstände und bestätigen diese in einer schriftlichen Erklärung.

Können Sie sich mit Ihrem Ehegatten bzw. mit Ihrer Ehegattin nicht über die Verteilung des Hausrats während der Trennungszeit einigen, so kann das Gericht auf Antrag eine vorläufige Regelung treffen. Wenn Ihnen Haushaltsgegenstände allein gehören, so können Sie grundsätzlich deren Herausgabe verlangen.

Was regelt der Trennungsunterhalt?

Wenn Sie als Eheleute getrennt leben, Ihre Ehe aber noch nicht geschieden ist, so können Sie voneinander angemessenen Unterhalt verlangen. Dieser Anspruch auf Trennungsunterhalt besteht nur bis zur Rechtskraft der Scheidung. Verlangen Sie Trennungsunterhalt, so wird zunächst geprüft, ob Sie bedürftig sind. Bedürftig ist, wer seinen grundlegenden Lebensunterhalt nicht mit eigenen finanziellen Mitteln decken kann.

Des Weiteren muss der zur Zahlung des Unterhalts verpflichtete Ehegatte fähig sein, diesen zu leisten. Leistungsfähig ist, wer Unterhalt zahlen kann, ohne seinen eigenen angemessenen Lebensunterhalt zu gefährden. Welcher Betrag hierbei für den eigenen Unterhalt als angemessen gilt, hängt vom Einzelfall ab.

Im Gegensatz zum nachehelichen Ehegattenunterhalt besteht der Anspruch auf Trennungsunterhalt unabhängig von anderen Faktoren, wie beispielsweise Kinderbetreuung, Krankheit oder Alter.

2. DIE SCHEIDUNG

Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Das **Zerrüttungsprinzip** betrachtet dabei den gegenwärtigen Zustand der Ehe und die Prognose für die Zukunft. Auf die Schuldfrage kommt es nicht an.

Gescheitert ist die Ehe, wenn die **Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht** und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen. Wollen Sie und Ihr Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin beide die Scheidung, so vermutet das Gericht nach einjähriger Trennung das Scheitern der Ehe. Beantragt nur einer von Ihnen die Scheidung und will sich der/die andere nicht scheiden lassen, so wird das Scheitern der Ehe erst nach dreijähriger Trennung vermutet. Falls Sie vor Ablauf der Trennungszeiten die Scheidung beantragen, so müssen Sie das Scheitern der Ehe nachweisen.

Was passiert mit der gemeinsamen Wohnung und den Haushaltsgegenständen?

Grundsätzlich kann der Ehegatte, der auf die Nutzung der Wohnung oder der Haushaltsgegenstände in stärkerem Maße angewiesen ist, von dem anderen verlangen, dass dieser ihm die Wohnung oder die Haushaltsgegenstände überlässt. Dabei sind die Lebensumstände der Ehegatten und das Wohl der gemeinsamen Kinder besonders zu beachten.

Bleiben Sie in der **Mietwohnung**, so übernehmen Sie das Mietverhältnis, gleichgültig wie es vorher geregelt war. Sind Sie **beide Eigentümer** der bisherigen Wohnung, so haben der Ehegatte, dem die Wohnung überlassen wird, und der Ehegatte, der sein Eigentum nicht mehr nutzen darf, Anspruch darauf, dass ein Mietvertrag abgeschlossen und eine ortsübliche Miete gezahlt wird. Ist nur einer von Ihnen Eigentümer der bisherigen Wohnung, so kann nur in Ausnahmefällen dem anderen Ehegatten ein Benutzungsrecht zugesprochen werden.

Auf **Haushaltsgegenstände**, die Ihnen allein gehören, hat Ihr geschiedener Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin keinen Anspruch. Sollten Ihnen Haushaltsgegenstände, die Ihnen beiden gemeinsam gehören, nach den oben genannten Grundsätzen überlassen werden, so kann hierfür eine angemessene Ausgleichszahlung vereinbart werden.



Wie wird der Zugewinnausgleich berechnet?

Wurde von Ihnen als Eheleute keine Vereinbarung über die güterrechtlichen Verhältnisse getroffen, so leben Sie im Güterstand der **Zugewinngemeinschaft**. Sie und Ihr Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin bleiben dabei grundsätzlich Alleineigentümer Ihres vor und während der Ehe erworbenen Vermögens (vgl. S. 21 „Was gilt bei der Zugewinngemeinschaft?“).

Geht Ihre Ehe auseinander, so wird durch das Familiengericht ein sogenannter **Zugewinnausgleich** durchgeführt. Zugewinn ist **der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt**. Das Anfangsvermögen ist dabei das Vermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung. Für die Berechnung des Endvermögens gilt der Tag der Zustellung des Scheidungsantrags als Stichtag. Der Ehegatte, dessen Zugewinn niedriger ist, hat Anspruch gegen den anderen Ehegatten auf Ausgleich des Zugewinns. Die Ausgleichsforderung beläuft sich dabei auf die Hälfte des Betrages, um den der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen Ehegatten übersteigt. Der Vermögenszuwachs durch eine Schenkung oder Erbschaft bleibt beim Zugewinnausgleich außer Acht, berücksichtigt wird jedoch eine gegebenenfalls eingetretene Wertsteigerung.

Beispiel:

Frau Weiß besitzt bereits vor der Eheschließung einen Acker im Wert von 4.000 €. Zum Zeitpunkt der Scheidung ist daraus Bauland mit einem Wert von 40.000 € geworden. Der ursprüngliche Wert von 4.000 € steht ihr alleine zu, die Wertsteigerung (36.000 €) fällt jedoch in den Zugewinn.

Das Beispiel macht deutlich, dass auch hier ein Ehevertrag sinnvoll sein kann (vgl. S. 22 „Wozu wird ein Ehevertrag benötigt?“). Denn zur Auszahlung des Ausgleichsanspruchs müsste die Ehefrau entweder erhebliche Schulden machen oder sogar den Acker verkaufen.

Seit der Reform des ehelichen Güterrechts zum 1. September 2009 wird bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs auch negatives Anfangs- und Endvermögen berücksichtigt.

Beispiel:

Frau und Herr Schwarz lassen sich scheiden. Herr Schwarz hat kurz vor der Eheschließung ein Unternehmen gegründet und 30.000 € Schulden. Im Verlauf der Ehe erzielt er einen Vermögenszuwachs von 50.000 €. Sein Endvermögen beträgt daher 20.000 €. Frau Schwarz hatte bei Eheschließung keine Schulden, ihr Endvermögen beträgt 50.000 €. Nach früherem Recht musste sie Herrn Schwarz einen Ausgleich in Höhe von 15.000 € zahlen, weil seine Schulden unberücksichtigt blieben. Nach der neuen Rechtslage ist eine Ausgleichszahlung nicht nötig.

Welche Möglichkeiten des Ehegattenunterhalts gibt es?

Das Unterhaltsrecht hat sich mit der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Reform sehr verändert. Heute gilt verstärkt der **Grundsatz der Eigenverantwortung**. Das bedeutet: Nach der Scheidung sind beide geschiedenen Ehegatten prinzipiell gehalten, für Ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Ein Unterhaltsanspruch ist nur für bestimmte Fallgruppen vorgesehen. Es gibt insbesondere Unterhalt wegen Kindesbetreuung, wegen Alters, wegen Krankheit, wegen Erwerbslosigkeit, für die Zeit der Ausbildung und Aufstockungsunterhalt.

Die in der Praxis wichtigste Fallgruppe ist der **Unterhalt wegen Kindesbetreuung**. Er wird geschuldet, wenn ein Ehegatte ein Kind oder mehrere Kinder betreut. In den ersten drei Jahren ist der betreuende Elternteil zu keiner Erwerbstätigkeit verpflichtet. Eine Verlängerung dieses dreijährigen Unterhaltsanspruchs kommt in Betracht, wenn eine Betreuung angesichts des Alters des Kindes noch notwendig ist und nicht durch öffentliche Einrichtungen gewährleistet wird. Auch kann aus persönlichen Gründen des Kindes ein Betreuungsbedarf bestehen. Schließlich ist auch eine Verlängerung über drei Jahre hinaus aus elternbezogenen Gründen möglich, etwa dann, wenn der betreuende Elternteil im Hinblick auf eine vereinbarte und in der Ehe praktizierte Rollenverteilung seine Berufstätigkeit aufgegeben hat. Hier sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Dies erschwert eine zuverlässige Prognose, wie die Familiengerichte im Streitfall entscheiden würden. Bislang haben sich auch noch keine festen Orientierungsleitlinien in der Rechtsprechung herausgebildet.

Eine weitere wichtige Neuerung des Unterhaltsrechts ist der **Wegfall der Lebensstandardgarantie**. Die Unterhalt empfangende Person kann sich nicht mehr darauf verlassen, den Unterhalt in der einmal zugesprochenen Höhe auf Dauer zu behalten. Vielmehr muss heute verstärkt mit einer Herabsetzung und/oder einer zeitlichen Begrenzung gerechnet werden.

In der Regel wirken sich alle diese Neuerungen nachteilig für Frauen aus, weil diese auch heute noch in der Mehrzahl Haushaltsführung und Kindererziehung übernehmen.

Es ist deshalb allen Frauen dringend zu raten, Anschluss an den Beruf zu halten und eine gewisse Selbstständigkeit zu bewahren. Dann ist es im Fall einer Scheidung leichter, wieder voll in den Beruf einzusteigen, wenn es notwendig sein sollte. Sollten Sie eine traditionelle Rollenverteilung anstreben, ist es sinnvoll, bereits im Vorfeld durch einen Ehevertrag Vereinbarungen über den Unterhalt zu treffen (*vgl. S. 22 „Wozu wird ein Ehevertrag benötigt?“*).

Wie wird die Höhe des Unterhalts bestimmt?

In welcher Höhe Unterhalt gezahlt werden muss, hängt von Ihren Einkommensverhältnissen ab. Die Berechnung im Einzelnen ist schwierig und von vielen Umständen des Einzelfalles abhängig. Es empfiehlt sich daher, rechtskundigen Rat einzuholen. Die nachfolgenden Ausführungen können nur eine erste Orientierung bieten.

Zur Berechnung des Unterhalts wird zunächst für beide Eheleute getrennt das jeweilige unterhaltsrelevante Einkommen ermittelt. Dieses ist nicht identisch mit dem monatlichen Einkommen laut Gehaltsabrechnung. Grundsätzlich zählen zum Einkommen in der Unterhaltsberechnung alle tatsächlichen Einkünfte, zu denen im Einzelfall sogenannte fiktive (theoretische) Einkünfte hinzugerechnet werden. Anschließend sind Abzüge für Sozialabgaben, Steuern, Werbungskosten, Kindesunterhalt, Schulden usw. vorzunehmen. Die Unterhaltshöhe wird

dann nach dem **Halbteilungsgrundsatz** berechnet. Jedem der Geschiedenen steht die Hälfte der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel zu. Für den verbleibenden Betrag muss die unterhaltspflichtige Person nur aufkommen, solange und soweit sie leistungsfähig ist. Hier gelten bestimmte Selbstbehaltssätze.

Wie sieht die Regelung aus, wenn mehrere Personen unterhaltsberechtigt sind?

Sehr häufig kommt es dazu, dass ein geschiedener Ehegatte gegenüber mehreren Personen unterhaltspflichtig ist, insbesondere dann, wenn eine weitere Ehe geschlossen wird und aus dieser ebenfalls Kinder hervorgehen. Da es in den wenigsten Fällen möglich ist, alle Unterhaltsansprüche in voller Höhe zu erfüllen, gibt es eine **Rangfolge**:

- Im **ersten Rang** stehen die Unterhaltsansprüche Ihrer minderjährigen unverheirateten Kinder sowie Ihrer Kinder bis zum Alter von einschließlich 21 Jahren, die sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt eines Elternteils leben.
- Im **zweiten Rang** stehen die Unterhaltsansprüche von Personen, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder im Falle einer Scheidung wären. Das kann nicht nur Ihr geschiedener Ehegatte bzw. Ihre geschiedene Ehegattin, sondern auch Ihre neue Lebensgefährtin oder Ihr neuer Lebensgefährte sein, die oder der ein gemeinsames Kind betreut. Zum zweiten Rang gehören auch Personen, deren Ehe von langer Dauer war oder ist.
- Im **dritten Rang** folgen die Ansprüche von Personen, die weder Kinder betreuen noch auf eine lange Ehedauer verweisen können.

Ist Unterhalt auch für die Vergangenheit möglich?

Grundsätzlich wird Unterhalt nur für die Gegenwart gezahlt. Auf die Vergangenheit bezogene Unterhaltsforderungen können Sie **nur ausnahmsweise** und in der Regel nur für einen Zeitraum von **bis zu einem Jahr** stellen.

Werden die Verpflichtungen **nicht pünktlich** erfüllt, wenden Sie sich am besten unverzüglich an **eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt**.

Wann verjähren Unterhaltsforderungen?

Unterhalt, der durch einen sogenannten Titel – zum Beispiel durch ein Urteil – festgestellt und der vor der Entstehung des Titels fällig wurde, verjährt erst nach 30 Jahren. Unterhaltsansprüche, die nach der Entstehung des Titels fällig wurden, verjähren nach drei Jahren.

Gibt es eine Verpflichtung zur Auskunft?

Soweit es zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung notwendig ist, haben Sie und Ihr geschiedener Ehegatte bzw. Ihre geschiedene Ehegattin einander **auf Verlangen Auskunft** über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen zu **erteilen**. Auf Verlangen sind Belege vorzulegen, insbesondere Bescheinigungen der Arbeitsstelle. Grundsätzlich können Sie **alle zwei Jahre** erneut eine Auskunft verlangen bzw. zur Auskunft aufgefordert werden. Vor Ablauf der zwei Jahre ist dies nur möglich, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die auskunftspflichtige Person inzwischen wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat.

3. DER VERSORGUNGS- AUSGLEICH

Durch den Versorgungsausgleich sollen die während Ihrer Ehe erworbenen **Anrechte auf eine Alters- oder Invaliditätsversorgung** unter Ihnen als Eheleute **gerecht aufgeteilt** werden. Die Versorgungsanrechte werden dabei als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachtet, die beiden nach der Scheidung zu gleichen Teilen zusteht.

Unter den Versorgungsausgleich fallen Renten- und Versorgungsanrechte aller Art, insbesondere Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Beamtenversorgung, berufsständischen Versorgung, betrieblichen Altersversorgung und aus privaten Rentenversicherungsverträgen.

Wie erfolgt der Wertausgleich bei der Scheidung?

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt den Versorgungsausgleich neu. Jedes in der Ehe erworbene Versorgungsanrecht soll nun gesondert im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten hälftig geteilt werden. Das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht verlangte – auf der Grundlage von fehleranfälligen Prognosen – eine Verrechnung aller in der Ehezeit erworbenen Anrechte aus allen unterschiedlichen Versorgungen und einen Ausgleich der Wertdifferenz über die gesetzliche Rentenversicherung.

Die Berechnung des Versorgungsausgleichs nimmt der jeweilige Versorgungsträger vor. Dabei wird ermittelt, in welcher Höhe Sie und Ihr Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin in dem Zeitraum, den die Ehe bestanden hat, Rentenansprüche erworben haben. Dieser Anspruch wird dann geteilt.

Die **Übertragung** oder Begründung eines **Versorgungsanrechts** zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten geht **zulasten** des anderen **Ehegatten**. Dessen Anrecht wird entsprechend gekürzt. Diese Kürzung erfolgt unabhängig davon, ob und wie lange die übergegangenen Anrechte vom ausgleichsberechtigten Ehegatten in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Herr Weiß hat während der Ehezeit eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente mit einem Kapitalwert von 40.000 € erworben. Das Familiengericht spricht seiner Ehefrau bzw. seinem Ehemann künftig bei demselben Versorgungsträger eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente im Wert von 20.000 € zu. Die Anwartschaft von Herrn Weiß wird entsprechend gekürzt.

In bestimmten **Ausnahmefällen** ist die Kürzung der Versorgung auf Antrag auszusetzen oder zu beenden. Anrechte werden **nicht ausgeglichen**, wenn die Ehe weniger als drei Jahre dauerte und keiner von Ihnen einen Versorgungsausgleichsantrag bei Gericht stellt. Zudem können Sie als Eheleute den Versorgungsausgleich durch **Vereinbarung** ganz oder teilweise **ausschließen** (vgl. S. 22 „Wozu wird ein Ehevertrag benötigt?“).

Wann ist eine Abänderung der Entscheidung möglich?

Ändern sich die Werte eines Anrechts nach der Scheidung wesentlich, zum Beispiel aufgrund geänderter Rechtsvorschriften oder aufgrund tatsächlicher Umstände, so kann **auf Antrag** die Entscheidung über den Versorgungsausgleich in Bezug auf das betreffende Anrecht abgeändert werden. Dies gilt allerdings nur für Anrechte aus den Regelversicherungssystemen, also insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung und der berufsständischen Versorgung.



III. T O D

1. DIE HINTERBLIEBENEN- VERSORGUNG

Der **Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin** ist ein schwerer Schicksalsschlag und Verlust. Neben der Trauer besteht gerade für Frauen oft die Sorge um die weitere wirtschaftliche Existenz. Die gesetzliche Rentenversicherung und das Beamtenversorgungsrecht bieten nicht nur den Versicherten Schutz im Alter oder bei verminderter Erwerbsfähigkeit. Sie haben auch die Aufgabe, den Hinterbliebenen im Falle des Todes Ersatz für den entfallenen **Unterhalt in Form von Hinterbliebenenrenten** zu leisten.

Wie sieht die Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung aus?

Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben Sie grundsätzlich als Witwe oder Witwer, wenn der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes die allgemeine Wartezeit in der Rentenversicherung von fünf Jahren erfüllt hat und Sie nach dem Tod des oder der Verstorbenen nicht wieder geheiratet haben.

Für die **Höhe der Witwen- oder Witwerrente** gilt Folgendes: Haben Sie als hinterbliebener Ehegatte bzw. hinterbliebene Ehegattin das 45. Lebensjahr vollendet oder erziehen ein eigenes oder ein Kind des oder der Verstorbenen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so erhalten Sie die **große Witwen- oder Witwerrente**. Gleiches gilt, falls Sie vermindert erwerbsfähig sind. Die Rente beträgt in diesem Fall 55 Prozent der Rente des oder der Verstorbenen. Ist der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben oder bestand an diesem Stichtag die Ehe bereits und mindestens einer der Ehegatten war älter als 40 Jahre, so beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent der Rente des oder der Verstorbenen.

Erfüllen Sie als hinterbliebener Ehegatte die Voraussetzungen der großen Witwen- oder Witwerrente nicht, so erhalten Sie die **kleine Witwen- oder Witwerrente**. Sie beträgt 25 Prozent der Rente des verstorbenen Ehegatten und wird für zwei Jahre geleistet. Eine Zahlung darüber hinaus ist möglich, wenn der Todesfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist. Die Zahlung verlängert sich auch, wenn am 1. Januar 2002 mindestens ein Ehegatte 40 Jahre alt war und die Ehe bereits bestand.

Wurde die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen oder sind beide Ehepartner nach dem 1. Januar 1962 geboren, so besteht in der Regel ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nur, wenn die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat. Für Eheschließungen bis 31. Dezember 2001 spielt die Ehedauer für den Hinterbliebenenrentenanspruch keine Rolle.

In den ersten drei Kalendermonaten nach dem Tod des oder der Versicherten werden beide Witwen- oder Witwerrenten in voller Höhe der Rente des oder der Verstorbenen gezahlt. Es handelt sich dabei um die sogenannte **Sterbeüberbrückungszeit**.

Haben Sie neben Ihrer Hinterbliebenenrente noch eigene Einkünfte, sind diese in bestimmtem Umfang auf Ihre Hinterbliebenenrente anzurechnen. Zu den **anzurechnenden Einkünften** zählen nahezu alle Einkommensarten mit Ausnahme der meisten steuerfreien Einnahmen und der Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie steuerrechtlich gefördert worden sind. Hiervon bleibt Ihnen ein **Freibetrag**, der jährlich entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung überprüft und festgelegt wird. Das den Freibetrag überschreitende Einkommen wird zu 40 Prozent angerechnet und die Hinterbliebenenrente entsprechend gekürzt.

Der **Antrag** auf Hinterbliebenenrente kann ohne Anspruchsverlust innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Ehegatten gestellt werden. Die Rente wird rückwirkend gezahlt. Stellen Sie den Antrag später, so beginnt die Rentenzahlung zwölf Kalendermonate vor dem Antragsmonat.

Hinweis:

Vor dem Hintergrund der Anhebung der Altersgrenzen für den Rentenbezug, besser bekannt als „Rente mit 67“, wird der Beginn der großen Witwen- oder Witwerrente bis 2029 schrittweise vom 45. Lebensjahr auf das 47. Lebensjahr angehoben. Die seit 1. Juli 2014 geltende Mütterrente kann auch Auswirkungen – Verringerung oder Erhöhung – auf die Witwenrente haben.

Wie sieht die Versorgung in der Beamtenversorgung aus?

Auch aus dem Beamtenversorgungsgesetz können sich für Sie als Ehegatte Ansprüche auf eine Hinterbliebenenversorgung ergeben. Sie erhalten als überlebender Ehegatte eines Beamten oder einer Beamtin auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten bzw. einer Ruhestandsbeamtin grundsätzlich **Witwen- oder Witwergeld**. Dies gilt nicht, wenn die Ehe weniger als ein Jahr gedauert hat oder wenn die Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte bzw. die Ruhestandsbeamtin zum Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Besteht aus letzterem Grund kein Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld, so erhalten Sie einen **Unterhaltsbeitrag** bis zur Höhe des Witwen- oder Witwergeldes. Dabei werden jedoch Erwerbs- und Erwerbsersatzekommen in angemessenem Umfang angerechnet.

Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 55 Prozent des Ruhegehalts, das der oder die Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er oder sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Wurde die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und ist mindestens einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung älter als 40 Jahre, so beträgt das Witwen- oder Witwergeld 60 Prozent des Ruhegehalts. Das Witwen- oder Witwergeld wird gekürzt, wenn der überlebende Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger war und aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist.

Die Witwen- oder Witwergeldzahlung bzw. Zahlung eines Unterhaltsbeitrages endet mit der Wiederverheiratung. In diesem Fall erhalten Sie eine Witwen- oder Witwerabfindung. Diese beträgt das 24-Fache des im Monat der Wiederverheiratung zu zahlenden Betrages des Witwen- oder Witwergeldes oder des Unterhaltsbeitrages.

2. DAS ERBRECHT

Das Erbrecht regelt, wer erbt und wie der Nachlass zwischen der überlebenden Ehefrau bzw. dem überlebenden Ehemann und den übrigen Erbinnen und Erben geteilt wird.

Nur die wenigsten sorgen für die Zeit nach dem Tod vor. Es ist aber dringend geboten, dass Sie sich spätestens beim Erwerb wesentlicher Vermögensgegenstände (beispielsweise dem Erwerb einer Immobilie) mit dieser Frage beschäftigen.

Was ist der Nachlass?

Das **gesamte Vermögen** einer verstorbenen Person **einschließlich der Schulden** geht auf die Erbinnen und Erben über. Dieses Vermögen, der sogenannte Nachlass, gehört zunächst allen Erbenden gemeinsam. Diese können grund-

sätzlich nur gemeinsam über den Nachlass verfügen und bilden eine **Erbengemeinschaft**. Zur Beendigung der Erbengemeinschaft und der Verteilung des Nachlasses ist die Erbaueinandersetzung erforderlich. Diese ist grundsätzlich Sache der Erben.

Wer erbt wie viel?

Wird die Ehe durch den Tod Ihres Ehepartners bzw. Ihrer Ehepartnerin beendet, stellt sich die Frage, inwieweit Sie Erbe geworden sind.

Ist **kein Testament** vorhanden, haben Sie als überlebender Ehegatte auf alle Fälle ein **gesetzliches Erbrecht**. Dessen Höhe hängt davon ab, welcher Güterstand in der Ehe gegolten hat, ob es gemeinsame Kinder gibt und inwieweit Verwandte des verstorbenen Ehegatten vorhanden sind. Dabei muss man wissen, dass nicht alle Verwandte in gleicher Weise erbberechtigt sind. Das Gesetz teilt sie in **verschiedene Ordnungen** ein und bestimmt gleichzeitig eine **Reihenfolge**. Sind Verwandte aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließen diese alle Erben einer ferneren Ordnung aus.

Erben der **ersten Ordnung** sind die Abkömmlinge des bzw. der Verstorbenen, also die Kinder (auch die nichtehelichen Kinder), Enkel usw.

Erben der **zweiten Ordnung** sind die Eltern des Erblassers bzw. der Erblasserin; leben Vater oder Mutter nicht mehr, so treten an deren Stelle die Abkömmlinge, also die Geschwister. Wenn diese nicht mehr leben, ggf. Nichten und Neffen.

Erben der **dritten Ordnung** sind die Großeltern des bzw. der Verstorbenen und deren Abkömmlinge.

Für den Regelfall, dass Sie mit Ihrem Ehegatten bzw. Ihrer Ehegattin im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben, bedeutet dies Folgendes:



Sind gemeinsame Kinder vorhanden, erben Sie zur Hälfte. Sind keine Kinder vorhanden, lebt aber ein Elternteil des bzw. der Verstorbenen noch, erben Sie als Ehegatte 3/4. Das Gleiche gilt, wenn kein Elternteil mehr lebt, aber Abkömmlinge des Elternteils, also Geschwister des Verstorbenen bzw. deren Abkömmlinge.

Folgende Beispiele können das verdeutlichen:

Herr Schwarz war verheiratet, die Ehe kinderlos. Seine Eltern sind bereits verstorben, er hat aber noch sechs lebende Geschwister. Hier erbt die Ehegattin 3/4, jedes der sechs Geschwister 1/24.

Herr Schwarz war verheiratet, die Ehe kinderlos. Seine Eltern sind bereits verstorben, ebenso sein Bruder, der aber eine Tochter hat. Hier erbt die überlebende Ehegattin 3/4, die Nichte 1/4.

Es ist also nicht so, dass ein Ehegatte bei kinderlosen Ehepaaren Alleinerbe wird. Als überlebender Ehegatte erben Sie – wenn es kein anderslautendes Testament gibt – nur dann allein, wenn weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind.

Das Zusammentreffen mehrerer Erben kann zu großen Problemen führen. Denn der Nachlass des Verstorbenen – also sein gesamtes Vermögen einschließlich der Schulden – geht auf alle Erben und Erben zusammen über. Diese bilden eine Erbengemeinschaft und können grundsätzlich nur gemeinsam handeln. Überlegen Sie deshalb gut, was eine solche Situation für Sie bedeuten würde. Vor allem dann, wenn keine Kinder vorhanden sind und Sie mit Eltern oder Geschwistern Ihres verstorbenen Ehegatten bzw. Ihrer verstorbenen Ehegattin in einer Erbengemeinschaft zusammen handeln müssen, können die Verwaltung und/oder die Verteilung des Nachlasses schwierig werden und Streit auslösen. Bedeutend einfacher ist es, wenn Sie alleine alles regeln können.

Mit einem Testament haben Sie die Möglichkeit, die gesetzliche Erbfolge abzuändern. Besonders für kinderlose Ehegatten kann dies ratsam sein, um die Schwierigkeiten des Zusammentreffens in einer Erbengemeinschaft mit Schwiegereltern

oder Geschwistern zu vermeiden. Zu beachten ist auch, dass es einen gesetzlichen Pflichtteil gibt, der Ihren nächsten Angehörigen (Ehegatte, Kinder, ggf. Eltern, ggf. Enkel- oder Urenkelkinder) einen Mindestanteil an Ihrem Vermögen gewährt.

Weitere Einzelheiten zu allen Fragen des Erbrechts und der Testamentserrichtung können Sie der Broschüre „Erbrecht“ des Justizministeriums des Landes Rheinland-Pfalz (www.jm.rlp.de) entnehmen.

Was ist ein Testament?

Mit einem Testament haben Sie die Möglichkeit, Ihren Nachlass abweichend von der gesetzlichen Erbfolge zu verteilen. Auch Personen, die sonst nicht erbberechtigt wären, können Sie so begünstigen.

Sie können Ihr Testament **bei einer Notarin oder einem Notar errichten**. Daneben besteht die Möglichkeit des **privatschriftlichen Testaments**. Hier gelten strenge Formerfordernisse, bei deren Nichtbeachtung das Testament ungültig sein kann. Das privatschriftliche Testament muss von Ihnen von Anfang bis Ende eigenhändig (also handschriftlich) geschrieben und unterschrieben sein. Es reicht nicht, es mit der Schreibmaschine oder dem Computer aufzusetzen und zu unterschreiben. Genauso wenig genügt es, wenn eine andere Person es handschriftlich aufsetzt und Sie es unterschreiben. Die Unterschrift soll mit Vor- und Zunamen erfolgen. Es ist dringend zu empfehlen, Ort und Datum handschriftlich anzugeben.

Als **Berliner Testament** (auch: Ehegatten- oder gemeinschaftliches Testament) wird ein gemeinschaftliches Testament von Ehepartnern bezeichnet, in dem diese sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Sind gemeinsame Kinder vorhanden, werden diese zunächst von der Erbfolge ausgeschlossen. Das Berliner Testament wird mit der Erwartung eingesetzt, dass sie auf ihren Pflichtanteil verzichten. Sie werden zu Schlusserben nach dem Tod des zweiten Elternteils und beerben diesen.

Für die Gültigkeit eines Testaments gibt es keine Vorschriften zur Aufbewahrung. Sie können das Testament zu Hause, bei einer Vertrauensperson oder dem Amtsgericht hinterlegen. Sollten Sie es zu Hause aufbewahren, besteht aber die Gefahr, dass es beiseitegebracht wird, verloren geht oder vergessen wird.

Was ist ein Erbvertrag?

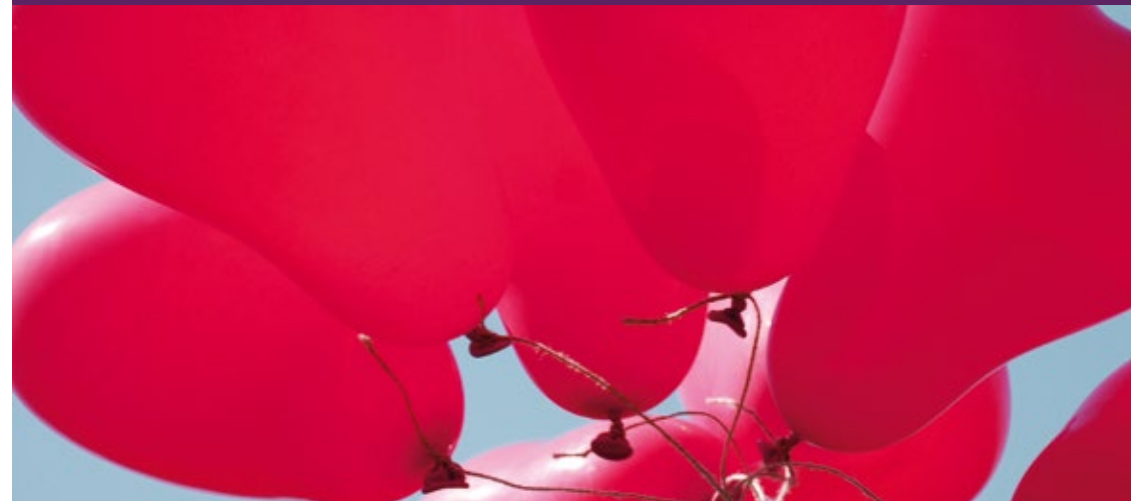
Der Erbvertrag ist eine weitere Möglichkeit, über die **Verteilung Ihres Nachlasses abweichend von der gesetzlichen Erbfolge** zu entscheiden. Er wird zwischen zwei oder mehreren Personen geschlossen und legt verbindlich fest, wer von den beteiligten Personen was erbt, wenn eine der Vertragsparteien stirbt. Als Eheleute können Sie sich mit einem Erbvertrag gegenseitig begünstigen.

Der wesentliche Unterschied zum Testament ist, dass Sie sich als Erblasserin bzw. Erblasser gegenüber Ihren Vertragspartnern rechtlich binden. Eine Änderung oder Aufhebung des Erbvertrages ist nur möglich, wenn alle am Vertrag beteiligten Personen zustimmen. Damit ein Erbvertrag gültig ist, müssen Sie ihn persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vertragspartner **vor einer Notarin oder einem Notar** schließen.

Die Errichtung eines Erbvertrags oder eines notariellen Testaments erscheint Ihnen vielleicht im ersten Moment komplizierter als die Errichtung eines privatschriftlichen Testaments. Jedoch sollten Sie Folgendes bedenken: Häufig ergeben sich beim eigenhändigen Testament nach dem Tode erhebliche Schwierigkeiten, was der Erblasser bzw. die Erblasserin wirklich gewollt hat, da der letzte Wille in juristischer Hinsicht nicht eindeutig formuliert wurde. Dies führt häufig zu Streit zwischen den Erben, der durch eindeutige Formulierungen verhindert werden kann. Eine rechtliche Beratung ist zudem bei größeren Vermögen oder komplizierten Verwandtschaftsverhältnissen anzuraten.



IV. WEITERE INFORMATIONEN



Wo finden Sie die entsprechenden Gesetzestexte?

Diese Broschüre kann nur einen ersten Überblick über die jeweiligen gesetzlichen Regelungen geben. Im Einzelfall wenden Sie sich für eine ausführliche Beratung an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Notarin oder einen Notar bzw., falls es um spezifische steuerrechtliche Fragestellungen geht, an Angehörige der steuerberatenden Berufe.

Weitere Hinweise erhalten Sie bei folgenden Ministerien und Institutionen:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Tel. 030 18580-0
www.bmjv.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastraße 24
10117 Berlin
Tel. 030 18555-0
www.bmfsfj.de

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Tel. 06131 16-0
www.fm.rlp.de

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Tel. 06131 16-4800
www.jm.rlp.de

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Tel. 06131 16-0
www.mffjiv.rlp.de

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Tel. 06232 17-0
www.deutsche-rentenversicherung.de/Rheinland-Pfalz

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt am Main
Tel. 069 713 756-0
www.verband-binationaler.de

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)

Bundesgeschäftsstelle
Hülchrather Straße 4
50670 Köln
Tel. 0221 925961-0
www.lsvd.de

Die jeweiligen Gesetzestexte finden Sie unter
www.gesetze-im-internet.de

Wo finden Sie weitere Merkblätter?

Broschüren im Einzelnen (Stand: Juli 2019)

Das Eherecht

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.)
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Digitale Kommunikation
Oktober 2017

Erben und Vererben

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.)
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Digitale Kommunikation
Mai 2018

Gemeinsam leben

Eine Information für Paare, die ohne Ehe oder eingetragene
Lebenspartnerschaft zusammenleben
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.)
September 2018

Erbrecht

Gesetzliche Erbfolge, Testament
Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz (Hrsg.)
August 2017

Wer hilft mir, wenn ...

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung
Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz (Hrsg.)
Mai 2018

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mffjiv.rlp.de
Tel. 06131 16-0

Redaktion:

Brigitte van Essen, Jutta Lindner-Hartmann, Marius Wendling

Fotos:

www.pixelio.de
JMG (*Titel*), Gabriele Planthaber, Petra Bork (*S. 1*), Uschi Dreiucker, Rolf van
Melis (*S. 6*), Kai Breker (*S. 10*), Ginover (*S. 13*), Rainer Sturm (*S. 15*), Viktor
Schwabenland (*S. 20*), Rolf Handke, Thomas Max Müller (*S. 26*), Pascal Willuhn
(*S. 30*), Marika, Sparkie (*S. 38*), Sabine Ullmann (*S. 42*), Rainer Sturm, Lea M.
(*S. 47*)

Gestaltung:

Andrea Wagner
www.andreawagner-grafikdesign.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG

Stand: Juli 2019

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de